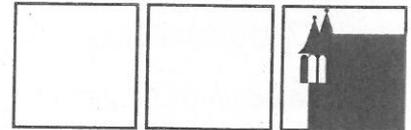


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.44/059/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt

Sachbearbeiter/in: Jörg Maier

Einführung einer Regelung zur "Zisternennutzung" bezüglich der Abwassergebühren der Stadtentwässerung Schwabach

Anlagen:

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	19.09.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.09.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Eine Gebührenreduzierung für an die Entwässerungsanlage angeschlossene Zisternen wird nicht eingeführt, der Auftrag an die Verwaltung zur Satzungsänderung wird zurückgenommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2016 ist der „Geteilte Gebührenmaßstab“ (GGM) in Schwabach erfolgreich eingeführt. Bei der Einführung wurde bewusst auf eine Berücksichtigung von Zisternen mit Anschluss eines Überlaufs an den Kanal verzichtet (siehe II.1).

Beim Beschluss zur Einführung des GGMs wurde die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Satzung zum 01.01.2017 vorzubereiten, um die Nutzung auch von diesen Zisternen zu berücksichtigen.

Im Sachvortrag sind die Auswirkungen einer entsprechenden Regelung zusammengestellt. Aus fachlicher Sicht empfiehlt die Stadtentwässerung weiterhin an den Entwässerungskanal angeschlossene Zisternen nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen und empfiehlt den Auftrag zur Satzungsänderung zurückzunehmen.

II. Sachverhalt

1. Bisherige Beschlusslage

Seit dem 01.01.2016 ist der „Geteilte Gebührenmaßstab“ (GGM) in Schwabach erfolgreich eingeführt.

a) Grundsatzbeschluss vom 19.12.2014

Bei dem Grundsatzbeschluss zur Einführung des GGMs am 19.12.2014 wurde folgende Erläuterung zur Zisternennutzung im Sachvortrag angegeben:

„... Falls eine Ermäßigung durch Zisternen zukünftig gewünscht wird, bzw. sinnvoll erscheint, sollte diese 1 bis 2 Jahre nach der Einführung aufgenommen werden. Dies ist durch einen Passus in der Satzung jederzeit möglich und durch eine Veröffentlichung im Stadtblick können die Bürger davon unterrichtet werden und einen dementsprechenden Antrag stellen.“

b) Beschluss zur Änderung der Satzungen vom 30.10.2015

In der Vorlage zur Änderung der Satzungen wurde bzgl. der Zisternenregelung unter Punkt D 4 folgendes wiedergegeben:

„... Zisternen mit Überlauf in den Kanal werden, wie am 19.12.2014 beschlossen, nicht „gebührenmindernd“ angerechnet. Von Seiten der Stadtentwässerung können solche Zisternen bei der Kanalnetzberechnung auch nicht angerechnet werden...“

Im Beschluss wurde die Verwaltung mit folgendem Auftrag betraut:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Änderung der Satzung zum 01.01.2017 vorzubereiten, um die Nutzung von Zisternen zu berücksichtigen.

2. Beurteilung einer Zisternenregelung

a) Stadtentwässerung

Aufgabe der Stadtentwässerung ist u. a. ein Kanalnetz zu betreiben, das den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hierbei ist es bei der Kanaldimensionierung wichtig, dass es bei bestimmten Regenereignissen und bestimmten Wahrscheinlichkeiten zu keinem Überstau im Kanal und einer Überflutung kommen kann.

Zisternen mit Überlauf können bei einer hydrodynamischen Berechnung nicht vorteilhaft angesetzt werden.

Das bedeutet, dass Zisternen oder Sickerschächte mit Überlauf keine Ersparnis bei den Investitionen, Betrieb, etc. der Entwässerungsanlage bringen. Somit stehen bei einer Reduzierung der Gebühren bei Zisternen mit Überlauf keine gebührenrelevante Gegenleistung entgegen, die eine Gebührenermäßigung tatsächlich rechtfertigen würde. Im Gegensatz zum BKPV ist die Stadtentwässerung daher der Meinung, dass die Kosten einer Beitragsreduzierung auch vom allgemeinen Haushalt getragen werden müssten.

Bei Einführung einer Zisternenregelung kämen Verwaltungskosten (Einführung: zeitlicher Aufwand 3 Stunden pro Zisterne; Fortführung: 0,33 Std pro Zisterne + Jahr) die in keinem Verhältnis zu dem Nachlass der Niederschlagswassergebühr für wenige Bürger stehen – siehe Anlage 1 „Kalkulation Zisterne“.

Die Stadtentwässerung rät daher von einer Berücksichtigung an den Kanal angeschlossener Zisternen ab.

b) Sicht der betroffenen Beitragspflichtigen

Seit der Einführung des GGMs im Jahr 2015 gab es nur etwa 20 konkrete Nachfragen bzgl. eines Nachlasses für Zisternen mit angeschlossenem Überlauf. Grundsätzlich haben die betroffenen Bürger die Argumentation zur Nichtberücksichtigung der angeschlossenen Zisternen (Punkt a) nachvollziehen können.

Bei der Einführung des GGMs hat nur ein Beitragspflichtiger Widerspruch gegen den Niederschlags-Wasserbescheid, u. a. wegen der fehlenden „Zisternenregelung“ eingelegt. Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Widerspruch mit Schreiben vom 07.02.2017 zurückgewiesen, u.a. mit der Begründung, dass in einer Gebührensatzung nicht jedes aller kleinste Detail, vor allem auch unter Praktikabilitätsgesichtspunkten, berücksichtigt werden muss.

Es gibt bis heute keine nennenswerten Diskussionen und Nachfragen von Bürgern wegen einer Gebührenreduzierung für Zisternen.

c) Ökologischer Aspekt

Im Wasserhaushaltsgesetz wurde seit der Änderung 2009 folgendes Ziel mit Umgang von Niederschlagswasser festgelegt:

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, ...“

Zisternen mit Brauchwassernutzung unterstützen keines der drei genannten Ziele.

d) Bayerische Landesregierung

2013 hat das Landesamt für Umwelt eine Broschüre über den „Naturnahen Umgang mit Regenwasser“ herausgebracht. Hier wird eine Nutzung von gesammeltem Regenwasser für die Gartenbewässerung und Brauchwasseranlagen sehr wohl befürwortet. Allerdings vor allem unter dem Aspekt, dass der Überlauf dieser Zisternen dezentral versickert werden sollte, d.h. ein Überlauf in den Kanal ist nicht anzustreben.

e) Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Der BKPV schließt sich den Ausführungen des Landesamts für Wasserwirtschaft an. In seiner Mitteilung 2/1998 – RdNr. 13 führt der BKPV aus, dass eine direkte Förderung von

Zisternen nicht sinnvoll ist. Falls Kommunen den Bau der Zisternen unterstützen wollen, sind diese Mittel aus dem allgemeinen Haushalt und nicht vom Gebührenhaushalt zu entnehmen.

Auf eine Anfrage des Tiefbauamtes beim BKPV, wie mit dem Passus der Mustersatzung zur Zisternenregelung zu verfahren ist, wurde allerdings mitgeteilt, dass die Kosten für eine Beitragsreduzierung angeschlossener Zisternen vom Gebührenhaushalt zu tragen sei.

f) Rechnungsprüfungsamt

Das städtische Rechnungsprüfungsamt empfiehlt aufgrund des Verwaltungsaufwandes keine Regelung einzuführen.

Wenn eine Regelung kommen soll, dann sollte die der Mustersatzung, mit der Abrechnung gemäß BKPV (Gebührenhaushalt) umgesetzt werden. Außerdem sollte ein Mindestvolumen (z. B. 2 m³) festgesetzt werden.

3. Handhabung in anderen Städten

Das Tiefbauamt hat bei 17 Städten bzgl. deren „Zisternenregelung“ nachgefragt (siehe Anlage 2). Etwa 1/3 dieser Städte haben keine Regelung zur Gebührenreduzierung bei Zisternen mit Überlauf eingeführt. Von den restlichen 2/3 hat etwa die Hälfte die Regelung der Mustersatzung übernommen. Hier wurde meist ein Mindestvolumen von zwei bis vier m³ gefordert.

Die Anzahl der Zisternenbetreiber, welche eine Gebührenminderung beantragt und genehmigt bekommen haben, liegt zwischen 1 % und knapp unter 10 % der gebührenrelevanten Flurstücke.

4. Alternative Regelungsmöglichkeit gemäß der Mustersatzung des Städtetags

§ 10a (4)

Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum ... (25) m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

Wenn der Alternative gefolgt wird, sollte die Einführung einer Zisternenregelung ab dem 01.01.2018 unter folgenden Kriterien beschlossen werden:

- Wortlaut gemäß Mustersatzung mit einem Nachlass pro m³ Speichervolumen von 30 m²
- Mindestzisternengröße 3,0 m³

Die Verwaltung sollte dann beauftragt werden mit der Satzungsänderung und Umsetzung zu beginnen, damit 2018 die Betreiber von Zisternen einen Ermäßigungsantrag stellen können und ab 2019 die Gebühr reduziert wird.

- a) Der Stadtrat sollte zudem beschließen, ob die entstehenden Kosten vom Gebührenzahler oder vom allgemeinen Haushalt zu tragen sind.

Bei einer Einführung entstehen zunächst Kosten (Personalkosten 115 T€ + Gebührenermäßigung ca. 16 T€) in Höhe ca. 131 T€, in den Folgejahren reduzieren sich die Personalkosten, weil keine Ersterfassung mehr ansteht. Gemäß Anlage 1 wird der Gebührenhaushalt jährlich mit ca. 31 T€ belastet.

Anmerkung zur Mindestgröße:

Eine Festlegung einer Mindestgröße ist aufgrund folgender Punkte zwingend nötig:

- A) Die Umsetzung einer Zisternenregelung ist nur sinnvoll händelbar, wenn kleine Volumina ausgeschlossen werden. Der Aufwand für die Erfassung, Bescheidung, Abrechnung, usw. ist unverhältnismäßig gegenüber einer Ersparung von Niederschlagswasser für 0,5 m³ (entspricht etwa 5,- € pro Jahr Gebührenermäßigung).
- B) Auch die Abgrenzung zu mobilen Regentonnen ist dadurch gegeben – eine Zisterne muss eine ortsfeste Anlage sein, deren Funktionalität laufend (auch im Winter) gewährleistet ist.
- C) Auf der anderen Seite entspricht die Idee, nur Zisternen mit sehr großen Volumina (>10, 20, 50 m³) zuzulassen, nicht dem Grundgedanken der Mustersatzung.

Terminablauf

Falls für eine Regelung „Zisternen“ gestimmt wird, ist folgender Terminablauf denkbar:

September 2017	Beschluss Einführung	
Oktober 2017	Überarbeitung Satzung	
November 2017	Beschluss Satzung	Inkrafttreten 01.01.2018
November 2017	Beschluss Stundenerhöhung Sachbearbeiter	
Dezember 17 bis März 18	Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, etc.	
April 18 bis Dezember 18	Antragstellung Bürger	
Januar 2019	Beginn der Ermäßigung	
Ab Januar 19	Fortführung	

III. Kosten

- a) Beim vorgeschlagenen Beschluss entstehen keine Kosten.
- b) Falls die Einführung der Zisternenregelung beschlossen wird, fallen unter folgenden Annahmen:
 - 560 Zisternen (4 %)
 - Mittleres Volumen 3,5 m³
 - Nachlass pro m³ = 30 m²
 - Kosten einer Verwaltungsstunden 35,- €

nachfolgende Kosten an:

- Einführung: 131.432,00 €
- Ausschüttung von Ermäßigungen: 16.632,00 € pro Jahr
- Verwaltungs- und Dienstleistungskosten: 14.544,60 € pro Jahr
- Falls die Kosten vom Gebührenzahler zu tragen sind, führt dies mittelfristig zu einer Gebührenerhöhung von 0,01 € pro m².

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
---------------------------------	---	----	--	------

Kosten lt. Beschlussvorschlag	ca. 131 T€ (Personalkosten ca. 115 T€ + Gebührenermäßigung ca. 16 T€)
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Ca. 624 T€ in 20 Jahren
Haushaltsmittel vorhanden?	Kosten werden in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet (ca. 0,01 €/m ²)
Folgekosten?	Ca. 31 T€ pro Jahr

Anlage 1

Kalkulation "Zisternen"

Anteil 4 % Zisternen

Grunddaten:

Flurstücke	14000
Prozentzahl	4%
Zisternenanzahl	560
Volumen mittel	3
Gebühr	0,33 €
Nachlass pro m ³	30 m ²
Kosten pro Std der Verwaltung	35,00 €
NW Einnahmen pro a	950.000,00 €

Gebührenermäßigung

	Zisternen	Volumen	Fläche*	Summe
pro Zisterne	1	3	90 m ²	29,70 €
in 20 Jahren				594,00 €
gesamt pro a	560	1680	50400 m ²	16.632,00 €
gesamt in 20 a				332.640,00 €

Aufwand

	Aufwand	Kosten	Dienstleister	Summe
Einführung	3,00 Std	105,00 €	100,00 €	205,00 €
Fortführung	0,33 Std	11,55 €	5,00 €	16,55 €
in 20 Jahren				519,45 €
Gesamt pro a				14.544,60 €
Gesamt in 20 a				290.892,00 €

Ergebnis

Gebührenverlust	623.532,00 €
pro Jahr	31.176,60 €
prozentualer Verlust	3,28%
neue Gebühr	0,34 €
Erhöhung	0,01 €

Personal

	Stunden/Jahr	Jahresstunden	Stelle	Std. pro Woche
1. + 2. Jahr	840,00 Std	1607,00 Std	0,52	20,39 Std
ab 3. Jahr	184,80 Std	1607,00 Std	0,11	4,48 Std

* vorbehaltlich, dass auch 90 m² angeschlossen sind.

Anlage 2

Zisternenregelung andere Städte

Stadt	Art GGM	Zisternenregelung	Preis	Art Nachlass	Bemerkung	Anzahl %
Amberg	m ² -genau	nein	0,35 €		"Überlauf = Flächen vollständig"	
Ansbach	m ² -genau	nein	0,49 €			
Bamberg	m ² -genau	nein	0,38 €			
Erlangen	Gebietswert	nein	0,39 €			
Feucht	m ² -genau	ja	0,29 €	10 % NL auf red. Fläche - mind. 2 m ³ , max 50 m ² pro m ³	auch Sickeranlagen mit 2 m ³ !	etwa 10 %
Forchheim	Gebietswert	nein	0,27 €			
Fürth	m ² -genau	ja	0,66 €	nur Brauchwasseranlagen - 0,4 m ³ /m ²		1%
Herzogenaurach	m ² -genau	ja	0,35 €	10 m ² pro 1 m ³ Zisterne	Mustersatzung	
Ingolstadt	Gebietswert	ja	0,59 €	10 % NL auf red. Fläche		
Neunmarkt	Gebietswert	ja	0,15 €	30 m ² pro 1 m ³ Zisterne - mindestens 2 m ³	Mustersatzung	
Memmingen	m ² -genau	ja	0,60 €	20 m ² pro 1 m ³ Zisterne - mindestens 2 m ³	Mustersatzung + Regelung Versicherung und Rückhaltung	3%
Nürnberg	m ² -genau	ja	0,65 €	nur Brauchwasseranlagen - 0,4 m ³ /m ²		
Rosenheim	m ² -genau	ja	0,32 €	50 % Abschlag von angeschlossener Fläche	unlogisch: 10000 m ² mit 1 m ³ ?	
Roth	m ² -genau	ja	0,37 €	20 % Abschlag bei Brauchwassernutzung	wieso bei Brauchwasser weniger?	
Schwanstetten	Gebietswert	nein	0,19 €		Mustersatzung	
Weißenburg	Gebietswert	ja	0,17 €	20 m ² pro 1 m ³ Brauchwasser - mindestens 4 m ³ 10 m ² pro 1 m ³ Zisterne - mind. 4 m ³	Mustersatzung	1%
Zirndorf	m ² -genau	ja	0,26 €	10 m ² pro 1 m ³ Zisterne - mindestens 3 m ³ nur Brauchwasseranlagen - 0,4 m ³ /m ²	Mustersatzung und Modell FU + Nbg.	1%
MITTELWERT			0,38 €			